

17. 1. Wie weit geht die Rechtskraftwirkung eines im Vollstreckungsverfahren ergangenen Beschlusses, der den Antrag auf Einstellung einer innerhalb der Frist des § 21 Abs. 4 der früheren Geschäftsaufsichtsverordnung vorgenommenen Zwangsvollstreckung zurückgewiesen hat?

2. Können zwei zeitlich auseinanderfallende Zwangsvollstreckungen, die auf Grund desselben Vollstreckungstitels erfolgt sind, für die Berechnung der bezeichneten Frist als eine einheitliche Zwangsvollstreckungsmaßnahme betrachtet werden?

Geschäftsaufsichtsverordnung in der Fassung vom 14. Juni 1924
§ 21 Abs. 4. BFG. § 766.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 18. Dezember 1928 i. S. v. St. (Rf.)
w. G. (Def.). VII 230/28.

- I. Landgericht Potsdam.
II. Kammergericht Berlin.

Der Beklagte ließ auf Grund eines Vollstreckungsbefehls des Amtsgerichts in R. vom 25. November 1925 beim Kläger am 3. Dezember 1925 verschiedene Gegenstände pfänden. Da einige davon sich als unpfändbar herausstellten, gab er diese frei und erteilte dem Gerichtsvollzieher am 3. Februar 1926 den weiteren Auftrag, auf Grund des bezeichneten Schuldtitels das gesamte Gutskontar des Klägers zu pfänden. Diese Pfändung wurde am 4. Februar 1926 vorgenommen. Inzwischen hatte der Kläger am 1. Februar 1926 die Anordnung der Geschäftsaufsicht über sein Vermögen beantragt, worauf am 11. Februar das Geschäftsaufsichtsverfahren eröffnet wurde. Am 13. August 1926 kam es in diesem Verfahren zu einem Zwangsvergleich, der rechtskräftig bestätigt wurde. Durch den Vergleich wurde dem Kläger ein einjähriges Moratorium bewilligt und bestimmt, daß er sein gesamtes Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger bestmöglich verwerten sollte. Mit der Durchführung des Vergleichs durch diese Verwertung und Verteilung des Erlöses unter die Gläubiger sollten diese alle als befriedigt gelten.

Der Kläger beantragte auf Grund des § 21 der früheren Geschäftsaufsichtsverordnung in der Fassung vom 14. Juni 1924 beim Amtsgericht in R. die Einstellung der Zwangsvollstreckung vom 4. Februar 1926; das Amtsgericht gab durch Beschluß vom 17. Februar dem Antrag für die Dauer der Geschäftsaufsicht statt. Auf sofortige Beschwerde des Beklagten hob das Landgericht diesen Beschluß am 2. Dezember 1926 auf, indem es sich auf den Standpunkt stellte, daß die Pfändungen vom 3. Dezember 1925 und 4. Februar 1926 als eine einheitliche Zwangsvollstreckung anzusehen seien und, wenn ihr Beginn bereits auf den 3. Dezember 1925 falle, die Vorschrift des § 21 Abs. 4 der Geschäftsaufsichtsverordnung nicht Platz greife. Die weitere Beschwerde des Klägers gegen diesen Beschluß wurde vom Kammergericht wegen verspäteter Einlegung verworfen.

Nummehr stellte der Kläger mit der Klage, die er in der Klageschrift selbst als Zwangsvollstreckungsgegenklage bezeichnete, im Laufe des Prozesses aber auch als Widerspruchsklage angesehen wissen wollte, auf Grund des § 21 Abs. 4 GVB. den Antrag, die Fortsetzung der im Auftrag des Beklagten am 4. Februar 1926 vorgenommenen Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären. Das Landgericht gab der Klage statt, das Kammergericht wies sie ab.

Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Nach § 21 Abs. 4 der früheren Geschäftsaufsichtsverordnung hatten Zwangsvollstreckungen, die zugunsten der vom Geschäftsaufsichtsverfahren betroffenen Gläubiger in der Zeit zwischen dem Antrag auf Einleitung der Geschäftsaufsicht und ihrer Anordnung vorgenommen waren, für das Verfahren der Geschäftsaufsicht keine rechtliche Wirksamkeit. Das hieß aber nicht, daß solche Zwangsvollstreckungen unzulässig waren; denn der Antrag auf Einleitung der Geschäftsaufsicht hinderte sie ebensowenig wie der Antrag des Schuldners auf Konkursöffnung, und erst nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht konnten keine Zwangsvollstreckungen mehr zugunsten der vom Geschäftsaufsichtsverfahren betroffenen Gläubiger stattfinden (§ 6 Abs. 2 GVB.). Aus § 21 Abs. 4 das. war deshalb nur zu entnehmen, daß die zwischen dem Antrag auf Einleitung der Geschäftsaufsicht und ihrer Anordnung bewirkten Zwangsvollstreckungen für das Aufsichtsverfahren als nicht vorgenommen gelten sollten. Trotzdem mag sein, daß gestützt auf diese Vorschrift der Schuldner oder die Aufsichtsperson gemäß § 766 BPD. verfahrenrechtlich auch die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung betreiben durften, wenn der Pfändungsgläubiger versuchte, die Zwangsvollstreckung trotz ihrer zeitweiligen Unwirksamkeit fortzusetzen, oder auch nur die Beforgnis bestand, daß er es tun werde. Auf jeden Fall ist es aber zulässig, gegen die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung die Vollstreckungsgegenklage zu erheben, wenn der Pfändungsgläubiger, nach Beendigung des Geschäftsaufsichtsverfahrens durch Zwangsvergleich, Anspruch darauf erhebt, sein durch die Pfändung erworbenes Pfandrecht nummehr weiter zu verwirklichen. Denn jetzt handelt es sich um die Frage, ob der frühere Vollstreckungstitel und damit auch die auf Grund dieses Titels erfolgte Pfändung

durch den Zwangsvergleich endgültig ihre Wirkung verloren haben. Zur Geltendmachung dieser nachträglichen Einwendungen gegen den früheren Zwangsvollstreckungstitel ist die Vollstreckungsgegenlage der zulässige und gegebene Rechtsbehelf. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob dem Kläger auch die Widerspruchsklage zustand.

Auch für die Frage, ob der Zwangsvergleich die bisher nur relative, nämlich für die Dauer der Geschäftsaufsicht bestehende, Unwirksamkeit der Pfändung zu einer endgültigen gemacht hat oder ob die Zwangsvollstreckung mit der Beendigung des Aufsichtsverfahrens von der Schranke des § 21 Abs. 4 G.W. frei geworden ist und deshalb weiter betrieben werden darf, ist es erheblich, ob die in Rede stehende Pfändung überhaupt unter die Vorschrift des § 21 Abs. 4 G.W. fiel. Dies ist zwar im Vollstreckungsverfahren durch den landgerichtlichen Beschluß vom 2. Dezember 1926 verneint worden; aber rechtsirrig ist es, wenn das Berufungsgericht meint, daß damit diese Frage rechtskräftig und deshalb auch für den gegenwärtigen Prozeß bindend entschieden sei. Denn auch wenn eine materielle Rechtskraft dieses Beschlusses anzuerkennen ist, so ist mit ihr doch nur die Unbegründetheit des Einstellungsantrags rechtskräftig ausgesprochen, dessen Zurückweisung das Beschwerdegericht im Vollstreckungsverfahren zwar unrichtigerweise nicht besonders zum Ausdruck gebracht hat, mit der Aufhebung des amtsgerichtlichen Beschlusses aber offenbar hat ausdrücken wollen. Daß die Zwangsvollstreckung vom 4. Februar 1926 im Beschluß nicht als unwirksam angesehen worden ist, war nur Entscheidungsgrund. In Wirklichkeit war die Auffassung des Beschwerdegerichts unrichtig. Denn die erwähnte Zwangsvollstreckung war tatsächlich nicht etwa bloß eine Fortsetzung der am 3. Dezember 1925 erfolgten Zwangsvollstreckung, sondern eine neue Vollstreckung, da sie sich auf andere als die bisher gepfändeten Sachen bezog und dem Gerichtsvollzieher auch ein neuer Auftrag erteilt war. Sie fiel deshalb unter die Vorschrift des § 21 Abs. 4 G.W., weil sie nach dem am 1. Februar 1926 gestellten Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht vorgenommen war. Das Gegenteil ist auch nicht daraus zu entnehmen, daß in der Vorschrift des § 21 Abs. 4 a. a. O. die „Einleitung“ der Zwangsvollstreckung als der für die Frist erhebliche Akt bezeichnet ist. Denn daraus folgt nicht, daß zwei zeitlich verschiedene Zwangs-

vollstreckungen, auch wenn sie auf Grund desselben Titels geschehen sind, als eine einheitliche Vollstreckungsmaßnahme anzusehen wären. Das würde auch dem Zweck des § 21 Abs. 4 GVB. widersprechen. Mit dieser Vorschrift soll vermieden werden, daß dem Vermögen des Aufsichtsschuldners zugunsten eines einzelnen Gläubigers Vermögenswerte entzogen werden, nachdem bereits die Anordnung der Geschäftsaufsicht beantragt war. Um dies aber zu erreichen, kann es grundsätzlich nur auf die Zwangsvollstreckung ankommen, welche die in Frage kommenden Gegenstände selbst erfaßt hat, und damit verbietet sich die Zusammenziehung der mehreren Zwangsvollstreckungsakte zu einer Vollstreckungsmaßnahme, auch wenn sie alle auf Grund desselben Titels vorgenommen worden sind.

Wie der Senat schon im Urteil vom 5. Oktober 1928 (RGZ. Bd. 122 S. 84) ausgesprochen hat, war zwar die Unwirksamkeit der in die Frist des § 21 Abs. 4 GVB. fallenden Zwangsvollstreckungen keine absolute, sondern sie bestand nur für das Verfahren der Geschäftsaufsicht zugunsten der an ihm beteiligten Gläubiger und des Schuldners. Aber diese beschränkte Unwirksamkeit genügte, um die Anwendung des § 13 Nr. 4 GVB. auf den Beklagten auszuschalten und somit auch ihn als am Aufsichtsverfahren beteiligt anzusehen und damit auch an dem Zwangsvergleich, der ein Teil dieses Verfahrens war. Das hatte zur Folge, daß sich nach dem Abschluß des Zwangsvergleichs der Anspruch des Beklagten auf Befriedigung nach Maßgabe des Zwangsvergleichs beschränkte. Hiermit verlor aber der bisherige Vollstreckungstitel und auch das mit ihm erlangte Pfändungspfandrecht seine Wirkung. In dem Falle, der dem angezogenen Urteil zugrunde lag, galt der Pfändungsgläubiger durch Empfang eines Teiles der Vergleichsquote und durch die Möglichkeit, den hinterlegten Restbetrag der Quote jederzeit zu erlangen, allerdings schon als befriedigt wegen seiner Ansprüche aus dem Zwangsvergleich. Aber darüber hinaus muß angenommen werden, daß der Zwangsvergleich auch sonst die nach § 21 Abs. 4 GVB. nur für das Verfahren der Geschäftsaufsicht vorgeschriebene Unwirksamkeit der Zwangsvollstreckung zu einer endgültigen werden läßt, weil er an sich den Anspruch des Pfändungsgläubigers verändert und für ihn einen neuen Titel zur Entstehung bringt. Es kommt deshalb nicht darauf an, daß im vorliegenden Falle der Beklagte wegen seiner Vergleichsquote anscheinend noch nicht befriedigt ist. . . .